

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden
liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des
Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

Die neu eingerichtete Licht- und Feuer-Ordnung/ welche den 19ten
Decembris Anno 1707. im Wäysen-hause eingeführet ist.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Etanten etwas weiß / das ihn solcher Wohlthat unfähig machet / ist er gehalten / um den Mißbrauch dieser Wohlthat und seines Nächsten Verderben zu verhüten / solches dem Inspectori anzuzeigen: jedoch daß sich ein ieder für dem Laster / gern von andern etwas verleumderisches anzubringen / hüte / und das / was Wahrheit ist / aus Liebe zu Gott und seinem Nächsten bey dem Inspectore, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

Das Letzte ist nun

Die neu eingerichtete
Licht- und Feuer-Ordnung /
 welche den 19ten Decembris Anno 1707.
 im Wärsen-hause
 eingeführet ist.

Inhalt.

Wie Feuers-gefahr verhütet werden solle bey dem Einsetzen n. 1-8. Beym Kochen/Bräuen/Backen 9-14. Beyn Kolen-becken 12-18. Beym Lichte 19-23. Bey Ausziehung der Asche 24.

ES soll nicht zu viel Holz auf ein mal in die köpfernen Ofen eingelegt werden / von dessen Flamme und Hitze dieselben springen könnten; insonderheit soll kein brennend Feuer in einem Ofen seyn zu solcher Zeit / da man in die Kirche gehet / oder sonst alle Personen aus demselben Gemache weggehen; damit nicht in Abwesenheit eine Rache springe / und Feuer in die Stube falle.

2. Nach 7. Uhr abends soll kein Holz mehr nachgelegt werden

werden in irgend einen Ofen/ und auſſer denen glühenden Ro-
len/ ſo von dem vor 7. Uhr verbrannten Holze übrig ſind/ und biß gegen 10. Uhr Wärme geben können/ ſoll nichts im Ofen gefunden werden.

Dieſes iſt zu verſtehen bey dem kälteſten Wetter: denn zu anderer Zeit heiſt man nachmittage billig nur ein wenig oder gar nicht ein.

Doch bey ſolchen Kranken/ bey denen jemand wachet/ der in der Nacht das Feuer im Ofen wahrnehmen kan/ mag mit dem Einheizen auch bey der Nacht allerdings ſo verfahren werden/ wie es der Medicus ordnet.

3. Vor dem Ofen-loche ſoll kein Holz liegen; noch weniger Späne und Kleen: am allerwenigſten aber ſoll in das Ofen-loch etwas dergleichen geſetzt werden.

4. Im Ofen-loche ſoll kein Holz getrocknet werden/ auch nicht zu ſolcher Zeit/ da gar kein Feuer oder Roln mehr im Ofen ſind: auch ſoll ſolches nicht auf/ unter oder am Ofen geſchehen.

5. Die blechernen Ofen-thüren ſollen nie offen ſtehen/ oh-
ne zu der Zeit/ da das Holz zu brennen anfängt/ und ſehr vielen Rauch machet. So bald der erſte dicke Rauch vorbe-
iſt/ ſollen ſie zugemacht/ und nur das Luſt-loch offen ge-
laſſen werden. Am allerwenigſten aber ſollen ſie am Abend offen
bleiben/ als da etwa eine Rake hinein kriechen/ und/ nach-
dem ſie ſich in den Roln oder heiſſen Aſchen verbrannt hätten/
ein Feuer anzünden könnte im Heu oder Stroh.

6. Der Ruß ſo ſich anhänget bey dem Rauch-loche/ ſoll alle
Wochen abgeſeget werden/ ein paar Ellen hoch im Schorſtein
hinau/ rings herum an allen vier Seiten des Camins.

7. Wer eingeheizet hat/ oder ſonſt vor denen Deſen ge-
weſen iſt/ ſoll/ ehe er zu andern Sachen wieder gehet/ zuvor
wohl nachſehen/ ob etwa ein Rölchen an ſeinen Kleidern han-
gend geblieben.

8. Unvorſichtige junge Leute ſollen nicht zum Einheizen ge-
braucht/ noch auch ſonſt zugelaffen werden/ daß ſolche ſich vor
denen Deſen/ um Holz nachzulegen/ oder aus andern Urſachen
finden

finden lassen.

9. Wo sonst Feuer gehalten wird / es sey zum Kochen / Brauen / Backen / oder wozu es sonst seyn mag / da soll weder Holz noch Späne liegen / ohne allein so viel / als auf selbiges mal gebraucht wird / und solches auch nicht nahe bey dem Feuer.

10. Unvorsichtigen jungen Leuten soll nicht erlaubt seyn etwas für sich oder andere zu kochen.

11. Wer ein Gefäß vom Feuer nimmt und weiter trägt / soll selbiges zuvor wohl besehen / ob auch etwa eine Kote daran klebe / die nachher unterwoges abfallen könnte.

12. Kein Kolen-becken soll auf einen hölzernen Fußboden und an hölzerne Wände und Thüren gesetzt werden / so lange noch eine glühende Kote darinnen ist / sondern auf Steine / Gips und wo Mauer werck ist / z. E. am Ofenloche.

13. Ein Kolen-becken / darinnen Kolen getragen werden / soll gang seyn / daß es kein Loch habe / dadurch auch nur ein kleines Köstchen heraus fallen könne.

14. Alle Sorgfalt soll gebraucht werden / wenn ein Kolen-becken in einem Gemach niedergelegt wird / daß nicht etwas in der Nähe sey / so von der Hitze der Kolen sich entzünden könnte.

15. Kein junger unvorsichtiger Mensch soll ein Kolen-becken gebrauchen / oder auch nur einem andern bringen.

16. Wer ein Kolen-becken im Hause die Treppen hinauf trägt / soll solches in einem blechernen Futteral tragen.

17. Über den Hof soll nie ein Kolen-becken getragen werden / es sey denn dasselbe mit einem solchen Futteral von allen Seiten umgeben.

18. Noch weniger soll sich jemand unterstehen Kolen in einer Scherbe und Schaufel / oder einen glühenden Brand / im Hofe oder im Hause von einem Ort zum andern zu tragen.

19. Das Licht soll ein ieder in seiner Officin und Stube mit aller Sorgfalt wahrnehmen / selbiges nicht zu nahe an

Enden

Sachen setzen / die anzubrennen können / nicht brennend stehen lassen / wenn er weg gehet / nicht grosse Schnupfen drau lassen / auch den noch glühenden Schnupfen nicht auf den Fußboden werfen.

20. Keinem unvorsichtigen jungen Menschen soll erlaubt seyn / daß er mit Lichte allein sey in einem Gemache / noch weniger / daß er damit gehe.

21. Keine Wachs-rolle soll bey jemanden gefunden werden / es sey denn daß er einen Wachs-stock oder Döckse habe / auf welchen oder in welcher selbige also gewickelt oder verwahrt sey / daß es nicht weiter brennen könne / als man abgezeichnet hat.

22. Auf den Treppen und im Hofe / wie auch in allen Gemächern / (Stuben und Officinen nur ausgenommen) soll niemand Licht haben / ohne in einer Laterne / die ganz ist.

23. Nachdem gegen 10. Uhr in der Nacht die Defen / wie auch der Speise-saal und Schul-stuben von dem verordneten Curatore des Feuers und Lichts visitiret sind / soll niemand wieder mit Licht in dieselben Stuben gehen / noch weniger soll sich jemand unterstehen / aufs neue Feuer in seinem Ofen zu machen / und später in die Nacht aufzufeyn.

24. Die Asche soll nicht am Abend sondern des Morgens ausgezogen / auch nicht in ein hölzern sondern küpfern oder eisern Gefäß gethan / und selbiges mit dergleichen Deckel verdeckt werden.

25. Wer zu diesen Erinnerungen noch mehrere beizutragen weiß / der zeichne dieselben auf / und liefere sie an seinen Vorgesetzten.

26. Wer jemand siehet gegen diese Erinnerungen handeln / der soll gehalten seyn es anzuzeigen: und wo ers nicht thut / gleicher Strafe mit jenem gewärtig seyn.

Hiermit habe ich denn nun Ewr. Freyherrl. Gn. die zu Anfang dieses Send-schreibens versprochene Nach-

Nachricht vom Waisen-hause und den übrigen hiesigen Anstalten erstattet.

Es läßt mich diejenige Güte mit welcher Dieselben vorige Nachrichten aufgenommen und vergönnet / daß selbige durch öffentlichen Druck jedermann vor Augen gelegt würden / an gleichmäßiger Dero Geneigtheit und Genehmigung nicht zweifeln: und zwar um so viel weniger da Dieselbe mit Freude und Vergnügen bis anhero wahrgenommen / daß Gott diese Nachrichten zu vieler Menschen Überzeugung obh denen darinnen befindlichen Fußstapfen des Lebendigen Gottes / zur Stärkung vieler Seelen im Glauben und Vertrauen auf Gott / zur Aufmunterung und Reizung zur Liebe und guten Werken / und zur Beschämung derer / die frech Lügen reden / gesegnet habe. Daher denn auch billig die Hoffnung gefasset wird / es werde der getreue Gott gleichermassen dieses Send-schreiben zu der Leser wahrhaftigem Nutzen gereichen lassen. Ich aber verharre unverrückt &c.

Halle den 30. Martii 1708.

P. S. Am 12ten Aprilis / als man in der Druckerey noch mit dem letzten Bogen beschäftigt war / lief die Nachricht ein / daß für die Malabaren hundert Thaler von einem Wohlthäter ordiniret wären: nach deren Ankunft denn die für selbige zusammen gebrachte Summe seyn wird fünf hundert acht und vierzig Thaler und zwanzig Groschen.